



Das EG-Recht im Bereich des grenzüberschreitenden Gesundheitswesens und Möglichkeiten für Grenzregionen

Veli Atsiz / Désirée Kobler

Europäische Gesundheitskooperation III

10. Dezember 2009



Agenda

1. Teil:

- Rechtslage in der EU
- Einflüsse auf die Schweiz
- Revision des EG-Rechts

2. Teil:

- Das Grenzregionenmodell
- Änderung KVG bzw. KVV
- Grenzregionen im Besonderen



EG-Recht

- Art. 152 Abs. 5 EGV:

„Bei der Tätigkeit der Gemeinschaft im Bereich der Gesundheit der Bevölkerung wird die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Organisation des Gesundheitswesens und die medizinische Versorgung in vollem Umfang gewahrt [...].“

- Grundfreiheiten

- Freier Personenverkehr

- Freizügigkeit der Arbeitnehmer (Art. 39-42 EGV)
- Niederlassungsfreiheit (Art. 43-48 EGV)

- Dienstleistungsfreiheit (Art. 49 ff. EGV)

1 EG-Recht

2 Einflüsse

3 Revision

4 Das Modell

5 KVG-Änderung

6 KVV- Änderung

7 Grenzregionen



EG-Recht

- EuGH-Urteile

- Ambulanter Bereich

- „Kohll“ und „Decker“

- Fazit: Eine „Vorabgenehmigung“ darf nicht gegen übergeordnetes EG-Recht verstossen

- Stationärer Bereich

- „Geraets-Smits“, „Peerboms“, „Vanbraekel“, „Watts“ und „Stametalakis“

- Fazit: Kriterien der Üblichkeit und Notwendigkeit bzw. Erforderlichkeit müssen erfüllt werden

- 1 EG-Recht
- 2 Einflüsse
- 3 Revision
- 4 Das Modell
- 5 KVG-Änderung
- 6 KVV-Änderung
- 7 Grenzregionen



EG-Recht

Rechtfertigung

- Erhebliche Gefährdung des Gleichgewichts des Systems der sozialen Sicherheit
- Falls aufgrund der Kosten für ausländische Patienten keine hochwertige Versorgung im Inland möglich ist.

Gesamtergebnis

Im Bereich der grenzüberschreitenden Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen kein vollständiger Systemwettbewerb, da **stationäre** Behandlungen einem Genehmigungsvorbehalt unterstellt sind.

- 1 EG-Recht
- 2 Einflüsse
- 3 Revision
- 4 Das Modell
- 5 KVG-Änderung
- 6 KVV-Änderung
- 7 Grenzregionen



Einflüsse auf die Schweiz

- Freizügigkeitsabkommen (FZA)
 - Übernahme des EG-Rechts im Bereich der Dienstleistungsfreiheit nur sofern es die personenbezogene Dienstleistungserbringung betrifft.
 - VO (EWG) Nr. 1408/71 auf die Schweiz anwendbar
- Art. 36 KVV: Ausnahme vom Territorialitätsprinzip

- 1 EG-Recht
- 2 Einflüsse
- 3 Revision
- 4 Das Modell
- 5 KVG-Änderung
- 6 KVV-Änderung
- 7 Grenzregionen



Revision des EG-Rechts

- Richtlinienvorschlag
 - Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen in einem anderen Mitgliedstaat

Unterscheidung ambulante / stationäre
Behandlung immer noch relevant

- geographische Situation der Schweiz
- Anpassung in irgendeiner Weise

- 1 EG-Recht
- 2 Einflüsse
- 3 Revision
- 4 Das Modell
- 5 KVG-Änderung
- 6 KVV-Änderung
- 7 Grenzregionen



Das Grenzregionenmodell

Freizügigkeit nur in Grenzregionen
gewährleisten

- Öffnung für alle Grenzregionen
- Lockerung des Territorialitätsprinzips
- Keine Einzelfalllösung
- Gegenseitigkeit

- 1 EG-Recht
- 2 Einflüsse
- 3 Revision
- 4 [Das Modell](#)
- 5 KVG-Änderung
- 6 KVV-Änderung
- 7 Grenzregionen



KVG-Änderung

Begrenzte Aufhebung des Territorialitätsprinzips

Art. 34 (neu) Umfang

¹ wie bisher

² wie bisher

³ Der Bundesrat kann bestimmen, dass Bewohner von Grenzregionen Leistungen, deren Kosten nach Massgabe dieses Gesetzes in der Schweiz übernommen werden, im angrenzenden Ausland in Anspruch nehmen können. Die Kosten der Behandlungen werden von der obligatorischen Krankenversicherung bis zu jenem Betrag übernommen, der bei einer gleichen Behandlung in der Schweiz angefallen wäre.

- 1 EG-Recht
- 2 Einflüsse
- 3 Revision
- 4 Das Modell
- 5 [KVG-Änderung](#)
- 6 KVV-Änderung
- 7 Grenzregionen



KVG-Änderung

Weitere Anpassungen des KVG

Art. 35 (neu) Grundsatz

¹ wie bisher

² wie bisher

³ Der Bundesrat regelt die Zulassung von Leistungserbringern im angrenzenden Ausland nach Absprache mit den zuständigen ausländischen Behörden.

oder

Art. 38 (neu) andere Leistungserbringer

¹ wie bisher

² Der Bundesrat regelt die Zulassung von Leistungserbringern im angrenzenden Ausland nach Absprache mit den zuständigen ausländischen Behörden.

- 1 EG-Recht
- 2 Einflüsse
- 3 Revision
- 4 Das Modell
- 5 [KVG-Änderung](#)
- 6 KVV-Änderung
- 7 Grenzregionen



KVG-Änderung

Weitere Anpassungen des KVG

Art. 41 Wahl des Leistungserbringers und Kostenübernahme

¹ wie bisher

² wie bisher

³ wie bisher

⁴ wie bisher

⁵ *Den Versicherten mit Wohnsitz in den Grenzregionen steht zudem die Möglichkeit offen, ausländische Leistungserbringer zu wählen, die nach Massgabe dieses Gesetzes zugelassen sind. Die Versicherer müssen die Kosten bis zu der Höhe übernehmen, die für eine gleiche Behandlung bei einem inländischen Leistungserbringer angefallen wären.*

- 1 EG-Recht
- 2 Einflüsse
- 3 Revision
- 4 Das Modell
- 5 [KVG-Änderung](#)
- 6 KVV-Änderung
- 7 Grenzregionen



KVV-Änderung

Anpassung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)

Art. 36a (neu) Leistungen in Grenzregionen

¹ Das zuständige Departement fertigt nach Anhörung der Kommission eine Grenzregionenliste an, in welcher bezeichnet wird, welche Verwaltungseinheiten der Schweiz, Deutschlands, Frankreichs, Italiens, Österreichs und des Fürstentums Liechtenstein eine Grenzregion bilden, in welcher die Kosten einer Behandlung nach Art. 34 Abs. 3 des Gesetzes von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen werden.

² Grenzregionen zeichnen sich allgemein durch eine geographische, sprachliche und wirtschaftliche Verbundenheit aus, welche sich über die Landesgrenzen hinaus erstreckt.

- 1 EG-Recht
- 2 Einflüsse
- 3 Revision
- 4 Das Modell
- 5 KVG-Änderung
- 6 KVV-Änderung
- 7 Grenzregionen



Grenzregion Nord-Ost

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über den Grenzübertritt von Personen im kleinen Grenzverkehr

Art. 1 Grenzzonen

² *Grenzzonen im Sinne dieses Abkommens sind:*

1. in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein:

*a) die **Kantone St. Gallen, Appenzell A. Rh., Appenzell I. Rh., Thurgau, vom Kanton Graubünden die Bezirke Plessur, Imboden, Ober- und Unterlandquart sowie das Engadin, das Münstertal und die Gemeinde Samnaun;***

*b) das **Fürstentum Liechtenstein;***

2. in Österreich:

*das **Land Vorarlberg und der politische Bezirk Landeck.***

- 1 EG-Recht
- 2 Einflüsse
- 3 Revision
- 4 Das Modell
- 5 KVG-Änderung
- 6 KVV-Änderung
- 7 Grenzregionen



Grenzregion Nord-Ost

Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Grenzübertritt von Personen im kleinen Grenzverkehr

Art. 1 Grenzzonen

2 Grenzzonen sind

In der Bundesrepublik Deutschland:

die Stadt Freiburg, die kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu), die Landkreise Breisgau – Hochschwarzwald, Lörrach, Waldshut-Tiengen, Schwarzwald–Baar-Kreis, Tuttlingen, Konstanz, Sigmaringen, Biberach, Ravensburg, Bodenseekreis, Lindau (Bodensee) und Oberallgäu;

in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein:

a) die Kantone Basel-Stadt, Basel-Land, Solothurn, vom Kanton Bern die Bezirke Laufen, Moutier und Wangen, vom Kanton Jura der Bezirk Delémont, der Kanton Aargau ohne den Bezirk Muri, der Kanton

Zürich ohne die Bezirke Affoltern und Horgen, die Kantone Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, Appenzell I. Rh. und Appenzell A. Rh.,

b) das Fürstentum Liechtenstein.

- 1 EG-Recht
- 2 Einflüsse
- 3 Revision
- 4 Das Modell
- 5 KVG-Änderung
- 6 KVV-Änderung
- 7 Grenzregionen



Grenzregion Nord-Ost

Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein



- 1 EG-Recht
- 2 Einflüsse
- 3 Revision
- 4 Das Modell
- 5 KVG-Änderung
- 6 KVV-Änderung
- 7 Grenzregionen



Grenzregion Nord-Ost

Oberrhein



- 1 EG-Recht
- 2 Einflüsse
- 3 Revision
- 4 Das Modell
- 5 KVG-Änderung
- 6 KVV-Änderung
- 7 Grenzregionen



Grenzregion Nord-Ost

ÖSTERREICH	Das Bundesland Vorarlberg und der politische Bezirk Landeck
DEUTSCHLAND	Konstanz, Tuttlingen, Sigmaringen, Bodenseekreis, Ravensburg, Lindau, Oberallgäu, Kempten, Memmingen, Unterallgäu
SCHWEIZ	Die Kantone St. Gallen, Graubünden, Appenzell I.R., Appenzell A.R., Thurgau, Schaffhausen, Zürich (ohne die Bezirke Affoltern und Horgen)
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN	gesamthaft

- 1 EG-Recht
- 2 Einflüsse
- 3 Revision
- 4 Das Modell
- 5 KVG-Änderung
- 6 KVV-Änderung
- 7 Grenzregionen



Grenzregion Süd-West

Abkommen zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend den Grenzverkehr

Art. 5

*Die Grenzzone, innerhalb welcher der kleine Grenzverkehr unter den vorgenannten Bedingungen gestattet wird, hat eine Breite von **10 km auf beiden Seiten der Grenze**; sie wird auch die Gemeinden der Freizone des Pays de Gex und Hochsavoyens einschliessen.*

Ihre Ausdehnung wird durch die französische und die schweizerische beteiligte Zentralbehörde in gegenseitigem Einverständnis durch Aufzählung der zur Zone gehörigen Gemeinden bestimmt.

Dieselben Behörden bestimmen auch die für diesen Grenzübertritt offenen Grenzübergangsstellen.

- 1 EG-Recht
- 2 Einflüsse
- 3 Revision
- 4 Das Modell
- 5 KVG-Änderung
- 6 KVV-Änderung
- 7 Grenzregionen



Grenzregion Süd-West

Abkommen zwischen der Schweiz und Italien betreffend Grenz- und Weideverkehr

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

*Als «Grenzzone» im Sinne des gegenwärtigen Abkommens sind die **zwei Gebietsstreifen beidseitig der gemeinsamen Grenze** zu betrachten. Die Ausdehnung jeder der genannten Zonen beträgt **ungefähr zehn Kilometer** vorbehältlich der durch örtliche Verhältnisse bedingten Abweichungen, in welchen Fällen die Zonenausdehnung von den beiden vertragschliessenden Staaten auch über zehn Kilometer hinaus festgesetzt werden kann. Die Verzeichnisse der Gemeinden oder Gemeindefraktionen, die in den genannten Zonen eingeschlossen sind, befinden sich im Anhang I.*

[...]

- 1 EG-Recht
- 2 Einflüsse
- 3 Revision
- 4 Das Modell
- 5 KVG-Änderung
- 6 KVV-Änderung
- 7 Grenzregionen



Grenzregion Süd-West

Genferseerat

Schweiz	Die Kantone Genf, Waadt und Wallis
Frankreich	Die Départements français de l'Ain et de la Haute-Savoie

- 1 EG-Recht
- 2 Einflüsse
- 3 Revision
- 4 Das Modell
- 5 KVG-Änderung
- 6 KVV-Änderung
- 7 Grenzregionen



Grenzregion Süd-West

Regio Insubrica

Schweiz	Der Kanton Tessin
Italien	Die Provinzen Como, Varese und Verbano-Cusio-Ossola

La Regio Sempione

Schweiz	Die Bergregionen Goms, Brig-Aletsch, Visp westlich Raron sowie die Gemeinden Brig-Glis, Naters und die Region Sierre
Italien	Die Provinz Verbano-Cusio-Ossola sowie die Berggemeinschaften Valle Ossola, Valle Anzasca, Valle Antrona und Antigorio-Formazza

- 1 EG-Recht
- 2 Einflüsse
- 3 Revision
- 4 Das Modell
- 5 KVG-Änderung
- 6 KVV-Änderung
- 7 Grenzregionen



Grenzregion Süd-West



INTERREG Frankreich-Schweiz



- 1 EG-Recht
- 2 Einflüsse
- 3 Revision
- 4 Das Modell
- 5 KVG-Änderung
- 6 KVV-Änderung
- 7 Grenzregionen



Grenzregion Süd-West



INTERREG Italien-Schweiz



- 1 EG-Recht
- 2 Einflüsse
- 3 Revision
- 4 Das Modell
- 5 KVG-Änderung
- 6 KVV-Änderung
- 7 Grenzregionen



Grenzregion Süd-West

Schweiz	Die Kantone Tessin, Wallis, Genf, Waadt, Neuchâtel, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Solothurn, und Jura, vom Kanton Bern die Bezirke Berner Jura und Biel-Seeland, Kanton Aargau ohne den Bezirk Muri
Frankreich	Die Départements Haut-Rhin, Territoire de Belfort, Doubs, Jura, Ain und Haut-Savoie
Italien	Die Autonome Region Aostatal, die Region Lombardei und Piemont sowie die Autonome Provinz Bozen
Deutschland	Landkreise <i>Bodenseekreis, Konstanz, Ravensburg, Schwarzwald-Baar-Kreis, Sigmaringen, Waldshut, Tuttlingen, Lindau, Oberallgäu</i> sowie <i>Kempten (kreisfreie Stadt), Unterallgäu und Memmingen (kreisfreie Stadt)</i> ; die kursiv gedruckten Einheiten finden sich bereits in der Aufzählung zur Grenzregion „Nord-Ost“

- 1 EG-Recht
- 2 Einflüsse
- 3 Revision
- 4 Das Modell
- 5 KVG-Änderung
- 6 KVV-Änderung
- 7 Grenzregionen



Grenzregionenliste

- 1 EG-Recht
- 2 Einflüsse
- 3 Revision
- 4 Das Modell
- 5 KVG-Änderung
- 6 KVV-Änderung
- 7 Grenzregionen



Grenzregionen - Fazit

Chancen / Vorteile	Risiken / Nachteile
Mitwirkungsmöglichkeit für Interessierte	Fehlende Gegenseitigkeit
Konkrete Ausgestaltung offen gelassen	Komplexe Planung
mehr Auswahl für Patienten	Patientenströmungen nicht ausgeschlossen

- 1 EG-Recht
- 2 Einflüsse
- 3 Revision
- 4 Das Modell
- 5 KVG-Änderung
- 6 KVV-Änderung
- 7 Grenzregionen



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!